

Vertrag zur Übertragung der Schlüsselverantwortung für Sportanlagen (Sporthallen und Sportplätze)

Zwischen dem Land Berlin, vertreten durch das **Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin; Abteilung Schule, Sport, Weiterbildung und Kultur; Schul- und Sportamt; Fachbereich Sport**, im folgenden Verwaltung genannt,
und dem

Tischtennisportfreunde Schöneberg

vertreten durch den Vorstand, im folgenden Verein genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Nutzungsgegenstand

- (1) Die Verwaltung überlässt mit beigefügtem Bescheid **vom 01.10.2023 bis 31.03.2024** dem Verein unentgeltlich die **Sportanlage Marie-Elisabeth-Lüders Berufsschule - Halle** einschließlich der in der Anlage 1 aufgeführten Nebenräume (im folgenden Sportanlage genannt) und den zur Sportanlage gehörenden Geräten.
- (2) Die Sportanlage wird in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Verein übergeben. Abweichungen von diesem ordnungsgemäßen Zustand sind der Verwaltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 2

Nutzungsumfang

- (1) Die Überlassung der Sportanlage erfolgt zu den im Bewilligungsbescheid aufgeführten Zeiten.
- (2) Dem Verein steht die Nutzung der Sportanlage in den überlassenen Zeiten zu. Ausnahmen hiervon gelten nur für die Selbstnutzung der Verwaltung. Verein und Verwaltung informieren sich so früh wie möglich über zusätzliche Veranstaltungen. Die Terminplanung des Vereins ist von der Verwaltung zu berücksichtigen.
- (3) Die Sportanlage darf nur für die mit der Verwaltung abgestimmten Sportarten genutzt werden. Eine andere sportliche Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltung. Der Verein ist gehalten, die Sportanlage der vereinbarten Sportart entsprechend auszulasten.

(4) Dem Verein ist nicht gestattet, Dritten die Nutzung der Sportanlage zu überlassen.

(5) Der Verein übt während seiner Nutzungszeit das Hausrecht für die Sportanlage aus. Sofern diese insgesamt einem Verein zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen worden ist, steht diesem das Hausrecht zu. Die Beauftragten der Verwaltung haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten. Zu diesem Zweck behält die Verwaltung einen vollständigen Satz Schlüssel ein.

(6) Auf die berechtigten Interessen der Anwohner/innen ist Rücksicht zu nehmen. Über eingehende Beschwerden der Anwohner ist die Verwaltung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 3

Pflichten des Vereins

(1) Die Benutzung der Sportanlage ist mit Ausnahme der Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 nur bei Anwesenheit einer vom Verein beauftragten Person gestattet.

(2) Der Verein übernimmt die Verantwortung hinsichtlich des inhaltlichen Ablaufs (z. B. sportfachliche Anleitung und Aufsicht) seines Wettkampf-, Übungs- und Lehrbetriebes bzw. des Veranstaltungsbetriebes.

(3) Der Verein benennt der Verwaltung einen verantwortlichen Ansprechpartner/in sowie Stellvertreter/in (Schlüsselbeauftragte), denen die Verwaltung Schlüssel für die Sportanlage einschließlich der in der Anlage 1 festgelegten Nebenräume sowie für das Eingangstor zum Grundstück übergibt. Eine Weitergabe der Schlüssel des Vereins an Dritte oder die Anfertigung von weiteren Schlüsseln ist nicht gestattet. Der Verein haftet der Verwaltung gegenüber für alle Schäden und Folgeschäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe bzw. dem Verlust der Schlüssel oder aus der Verwendung von Nachschlüsseln ergeben, es sei denn, dass der Verein nachweisen kann, dass die Anfertigung der Nachschlüssel nicht auf Weitergabe bzw. Verlust der Schlüssel beruht. Der Verlust von Schlüsseln ist der Verwaltung unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Schlüssel sind nach Beendigung des Vertrages unverzüglich an die Verwaltung zurückzugeben.

(5) Der Verein ist verpflichtet, das Eingangstor zum Grundstück und die Sportanlage zu seinen Nutzungszeiten auf- bzw. abzuschließen.

Der Verein ist dafür verantwortlich, dass Unbefugte keinen Zutritt zur Sportanlage haben.

(6) Der Verein ist verpflichtet, die während seiner Nutzungszeit auftretenden Schäden der Verwaltung unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich anzuzeigen. Ist dies nicht möglich, so ist zur Beweissicherung ein Protokoll zu fertigen.

(7) Der Verein ist verpflichtet, Vorkehrungen zur Ermittlung evtl. Schadensverursacher und zur Sicherung von Beweisen zu unternehmen.

(8) Der Verein hat den Zustand der Sportanlage auf Verunreinigungen, Schäden allgemeiner Art sowie auf die Betriebsbereitschaft der Sportgeräte durch Augenschein zu überprüfen. Der Verein stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Erfolgt keine Beanstandung, so hat der Verein die Sportanlage als einwandfrei akzeptiert.

(9) Sofern auf den Verein unmittelbar ein weiterer Nutzender folgt, ist die Prüfung nach Absatz 9 möglichst gemeinsam mit dessen Beauftragten/innen durchzuführen.

(10) Der Verein ist verpflichtet, ein Belegungs- und Nachweisbuch mit folgenden inhaltlichen Angaben zu führen:

a) Datum

b) Nutzungszeit

c) Anzahl der nutzenden Personen nach Geschlecht

d) Ergebnis der Prüfung gemäß § 3 Abs. 9

e) Besondere (außergewöhnliche) Ereignisse (z. B. Unfall)

f) Unterschrift (gemäß § 3 Abs. 1)

Die Eintragungen a) bis f) sind von jedem Verein für jede Trainingseinheit bzw. Einzelveranstaltung vorzunehmen. Das Belegungs- und Nachweisbuch muss der Verwaltung zugänglich sein.

(11) Unterbelegungen der Sportanlage werden von der Verwaltung gegenüber dem Verein beanstandet und sind vom Verein durch Belegung mit einer der Sportart angemessenen Nutzerzahl innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu beheben. Bei fortdauernder Unterbelegung wird der Verein schriftlich abgemahnt. Im Wiederholungsfall ist die Kündigung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 zulässig.

(12) Der Verein ist verpflichtet, unmittelbar nach Ende seiner Nutzungseinheiten die genutzten Flächen und Räume wieder ordnungsgemäß herzurichten, so dass eine bestimmungsgemäße Weiternutzung der Sportanlage gesichert ist. Die ordnungsgemäße Wiederherrichtung ist gegeben, wenn die benutzten Geräte wieder zu ihren bestimmungsgemäßen Lagerplätzen aufgeräumt zurückgebracht, die Räumlichkeiten in einem sauberen Zustand (besenrein), die Umkleide- und Duschräume aufgeräumt und liegen gelassene Gegenstände in die Verwahrung des Vereins genommen worden sind.

Der Verein sorgt nach der Nutzungszeit dafür, dass die Beleuchtung abgeschaltet und Wasserzapfstellen in den überlassenen Nebenräumen abgestellt werden, und dass der Energieverbrauch sparsam erfolgt.

(13) Die Bedienung technischer Anlagen darf nur durch besonders eingewiesene Personen erfolgen.

§ 4

Werbung

(1) Foto-, Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen zu gewerblichen Zwecken sowie nicht gemeinnützige Sammlungen und Werbung auf der Sportanlage bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Verwaltung und werden durch eine gesonderte Vereinbarung, zwischen Verein und Verwaltung vertraglich geregelt.

(2) Die Verwaltung darf auch selbst Werbung anbringen.

§ 5

Haftung

(1) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für alle aus Anlass der Nutzung und für alle aus Verletzung seiner Pflichten aus diesem Vertrag entstandenen Schäden.

(2) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht auch für Schäden, die auf einer Verletzung der Pflichten gemäß § 3 beruhen sowie für Schäden, die während der Überlassungszeit von Besuchern/innen im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht verursacht werden.

(3) Die Verwaltung haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der Verwaltung, gesetzlichen Vertretern/innen oder Erfüllungsgehilfen/innen beruhen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Vereins, vor Beginn der Nutzung der Sportanlage die Anlage zu begehren, erkennbare Schäden der Verwaltung zu melden und einen erkennbaren Mangel beim Sportbetrieb zu berücksichtigen.

(4) Für weitere Schäden, insbesondere wenn Nutzenden oder Besuchern/innen Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden, haftet das Land Berlin nicht. Das Land Berlin ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen; es haftet auch dann nicht, wenn seinen Beschäftigten die Schlüssel zu den genannten Räumen oder Abstellplätzen in Verwahrung gegeben worden sind.

(5) Das Land Berlin kann sich jedoch nicht auf Haftungsausschluss nach Absatz 4 berufen, falls und soweit ihm, gesetzlichen Vertretern/innen oder Erfüllungsgehilfen/innen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bzw. bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit schuldhaftes Verhalten angelastet wird.

§ 6

Versicherungen

(1) Der Verein hat bei Vertragsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund Berlin für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Voraussetzungen.

(2) Die Verwaltung unterhält eine Gebäudefeuerversicherung.

§ 7

Kündigung

(1) Die Vertragsparteien können den Vertrag mit 3-monatiger Frist zu jedem Monatsende kündigen.

(2) Die Verwaltung ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und die sofortige Räumung und Herausgabe der Sportanlage zu verlangen, wenn

a) der Verein die Überbeanspruchung eines Naturrasenplatzes trotz schriftlicher Abmahnung nicht vermeidet,

b) der Verein trotz schriftlicher Abmahnung von der Sportanlage einen vertragswidrigen Gebrauch macht oder seinen Vertragspflichten nicht nachkommt,

c) der Verein die Anerkennung der Förderungswürdigkeit nach dem Sportförderungsgesetz verliert. Aus einer fristlosen Kündigung können keine Schadenersatzforderungen hergeleitet werden.

(3) Der Verein ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung gemäß § 8 Abs. 2 zu kündigen, sofern durch die Änderung die Rechtsstellung des Vereins verändert wird. Im Falle der ordnungs- und fristgemäßen Kündigung treten die Änderungen für den Verein nicht in Kraft.

(4) Sollte auf Grund größerer Baumaßnahmen oder sonstiger Ereignisse für einen Zeitraum von länger als einem Monat kein Sportbetrieb auf der Sportanlage stattfinden können, sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass das Vertragsverhältnis ruht.

(5) Kündigungen nach diesem Vertrag müssen schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 8

Anwendung anderer Vorschriften

(1) Der Verein erkennt für die Nutzung der Sportanlage folgende Vorschriften und deren Ergänzungen in ihrer jeweils gültigen aktuellen Fassung als Bestandteil dieses Nutzungsvertrages an:

- a) Sportanlagen-Nutzungsvorschriften – SPAN – vom 23.06.2020 (Amtsblatt für Berlin 2020)
- b) Haus- und Nutzungsordnung
- c) Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchGBln.)
- d) SportFG vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (GVBl. S. 195)

(2) Änderungen der in Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) genannten Vorschriften teilt die Verwaltung dem Verein schriftlich mit. Die Verwaltung wird den Vertrag ab Inkrafttreten der Vorschriften nach Absatz 1 anpassen und dem Verein eine Anpassungsfrist von längstens sechs Monaten einräumen.

(3) Der Verein ist verantwortlich dafür, dass während seiner Nutzungszeit sämtliche bestimmungsgemäß mit der Sportanlage in Berührung kommenden Personen die Regelungen dieses Vertrages sowie die in Absatz 1 genannten Vorschriften einhalten.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Die etwaige Unwirksamkeit von Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern lässt die Wirksamkeit der übrigen Abreden unberührt; der unwirksame Teil ist durch eine ihm inhaltlich möglichst nahekommende rechtlich zulässige Vereinbarung zu ersetzen.

(3) Von diesem Vertrag hat jede Partei eine Ausfertigung erhalten und bestätigt dies durch ihre Unterschrift.

Berlin, den

Berlin, den

Verwaltung

Verein